

Reglement über die Kontrolle der hygienischen Flusswasserqualität bei gut frequentierten Badeplätzen

Vom 5. Juni 1990 (Stand 15. Juni 1990)

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, gestützt auf § 4 Ziffer 4 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973¹⁾, beschliesst:

§ 1

¹ Das Kantonale Laboratorium (kurz: Labor) kontrolliert in der Badesaison periodisch und nach offensichtlichen Verschmutzungen das Flusswasser gut frequentierter Badeplätze. Es orientiert sich dabei an allgemein anerkannten Normen für die Hygiene von Badewasser.

§ 2

¹ Ist die Badewasserqualität beeinträchtigt, gibt das Labor nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt Empfehlungen zuhanden der Standortgemeinden und der interessierten Öffentlichkeit ab. Es kann auch ein Badeverbot aussprechen.

§ 3

¹ Die Standortgemeinden sind gehalten, die Empfehlung oder ein allfälliges Badeverbot auch an Ort und Stelle bekannt zu geben. Das Labor stellt die Plakate zur Verfügung.

§ 4

¹ Das Labor publiziert Ende Badesaison das Ergebnis der Kontrollen.

§ 5

¹ Dieses Reglement tritt am 15. Juni 1990 in Kraft.

1) GS 25.379, SGS 901

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.06.1990	15.06.1990	Erlass	Erstfassung	GS 30.310

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.06.1990	15.06.1990	Erstfassung	GS 30.310